Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2710.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846., mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 11. Mai c. habe Ich ersehen, daß die gegenwärtigen Zustände in der Provinz Posen mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des dortigen landschaftlichen Kreditinstituts nothwendig machen.

Ich will demnach unter Suspension der entgegenstehenden Bestimmungen der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. bis auf weitere Anordnung hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Der Provinzialdirektion (§§. 70—143. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821.) wird ein besonderer, von dem Minister des Innern zu ernennender und aus Staatskassen zu remunerirender Kommissarius beigeordnet. Demselben werden die in der angeschlossenen, von Mir genehmigten Instruktion näher bezeichneten amtlichen Befugnisse und Pflichten beigelegt; hierdurch wird aber in der amtlichen Stellung des, dem gesammten Kreditinstitute vorgesetzten Königlichen Kommissarius nichts geändert, welchem die Aufsicht über alle landschaftliche Behörden und Beamte, sowie die übrigen in den §§. 47—50. der Kreditordnung ihm überwiesenen Funktionen auch ferner verbleiben.

2) Die nach §. 144. der Kreditordnung stattfindenden landschaftlichen Kreis-Versammlungen und insbesondere die in denselben vorzunehmenden Wahlen sind von jetzt ab unter dem Vorsitz und der Leitung des Königlichen Landraths abzuhalten. Die Einladung zu denselben geschieht von dem Landrath und dem diensithuenden Landschaftsrath gemeinschaftlich. Ueber den anzuberaumenden Termin hat sich der Landrath mit dem Landschafts-Rath zu einigen. Ohne Beisein des Landraths oder seines Stellvertreters kann auf den landschaftlichen Kreisversammlungen kein gültiger Beschluß irgend einer Art gefaßt werden; ein Stimmrecht in diesen Versammlungen steht ihm aber in seiner Eigenschaft als Landrath nicht zu. Bei Verhinderung des Landraths hat der Königliche Kommissarius (§. 47. der Kreditordnung) einen Stellvertreter für denselben zu ernennen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1846.

3) Für die Wahlen der Mitglieder des engern Ausschusses bestimmt der Königliche Kommissarius den vorsitzenden Landrath.

4) Die Verhandlungen in allen Sitzungen der landschaftlichen Behörden und in den landschaftlichen Kreisversammlungen sind in Deutscher Sprache, oder wenn einzelne Mitglieder der Versammlung dieser Sprache nicht mächtig sein sollten, in deutscher und polnischer Sprache zu führen. Eben so sind die von den landschaftlichen Behörden zu erlassenden Verfügungen und zu ertheilenden Ausfertigungen in Deutscher und Polnischer Sprache abzufassen, in soweit nicht dafür der alleinige Gebrauch der Deutschen Sprache gesetzlich vorgeschrieben ist.

5) Entzieht sich ein Landschaftsrath der ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit in irgend einer Art, so treffen ihn nicht nur die in den §§. 186. bis 188. der Kreditordnung bestimmten Folgen, sondern es werden auch die ihm aufgetragenen Geschäfte nach der Bestimmung des, der Provinzialdirektion beigeordneten Ministerialkommissarius durch einen anderen Landschaftsrath oder einen zum Kreditverbande gehörigen Gutsbesitzer oder auch einen Oekonomiekommissarius besorgt, und die dadurch entstandenen Kosten nach deren Festsetzung durch die Provinzialdirektion im Wege der landschaftlichen Exekution von ihm eingezogen. Gegen alle diese Verfügungen ist nur der Rekurs an den Königlichen Kommissarius (§. 47. der Kreditordnung) gestattet.

6) Der §. 190. der Kreditordnung wird aufgehoben und findet bei Anwendung der in dem §. 188. a. a. O. gedachten Zwangsmittel gegen die von der General-Landschaftsdirektion nach §. 189. zu treffende Entscheidung nur der Rekurs an den Königlichen Kommissarius statt.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingh.

In=

Instruktion

für den Ministerialkommissarius bei der Provinzialdirektion des landschaftlichen Kreditvereins im Großherzogthum Posen.

1) Der der Provinzialdirektion des landschaftlichen Kreditvereins im Großherzogthum Posen nach der Bestimmung unter 1. des Allerhöchsten Befehls vom 28. Mai 1846. beigeordnete Ministerialkommissarius ist wirkliches Mitglied dieser Behörde mit vollem Stimmrechte.

2) Es sind ihm sämmtliche bei derselben eingehende Dienstsachen zur Präsentation und sämmtliche von derselben zu erlassende Anschreiben und Verfügungen, — auch diejenigen, welche nach §§. 82. 83. und 219. der Kreditordnung von dem Provinzialdirektor allein ausgehen — im Konzept zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Reinschriften mit zu vollziehen ist er befugt.

3) Ueber das Dienst- und ökonomische Betragen der Landschaftsräthe und der zum System verbundenen Gutsbesitzer hat er die Ober-Aufsicht. Ueber die bei der Provinzialdirektion angestellten Subalternbeamten steht ihm aber die unmittelbare und alleinige Aufsicht und Disziplinargewalt in der Art zu, daß er dieselben ohne Mitwirkung des Provinzialdirektors und Provinzialkollegiums selbstständig anzustellen, ihre Bestallungen zu vollziehen, sie zu vereiden und ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu überwachen hat. Er ist befugt, die definitiv Angestellten erforderlichen Falles vom Amte zu suspendiren und die diätarisch Beschäftigten ihres Dienstes zu entlassen.

4) Es liegt ihm die Ober-Aufsicht über die Kassen der Provinzialdirektion, deren Revision und Verwaltung, so wie über die in der Registratur und Kanzlei zu erhaltende Ordnung ob.

5) Den Geschäftsgang des Provinzialkollegiums leitet er in Gemeinschaft mit dem Provinzialdirektor. In den Sitzungen dieses Kollegiums, die ohne sein Vorwissen nicht Statt finden dürfen, führt er den Vorsitz, nimmt an den Berathungen und der Abstimmung Antheil und giebt bei Stimmengleichheit durch seine Stimme den Ausschlag.

6) Er ist ermächtigt, der Ausführung jedes Beschlusses Anstand zu geben und die Entscheidung des Königlichen Kommissarius (§. 47. der Kredit-Ordnung) einzuholen.

7) In der Generalversammlung hat er Sitz und Stimme.

8) Die in den §§. 125. und 126. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. gedachten Angelegenheiten hat er mit dem Provinzialdirektor gemeinschaftlich zu bearbeiten. Die Ernennung der im §. 126. gedachten Kommissarien steht ihm aber allein zu.

9) Wenn Gesuche um Pfandbriefe eingehen, darf die Aufnahme von Taxen nur mit seiner Zustimmung verfügt werden. Die Abschätzungskommissarien mit Einschluß des Syndikus oder des denselben vertretenden Justiz-Beam-

Beamten werden indeß im Falle des §. 203., wie im Falle des §. 210. der Kreditordnung von ihm allein ohne Theilnahme des Provinzial-Direktors ernannt.

10) Die auszufertigenden Pfandbriefe sind fernerhin von ihm, dem Provinzialdirktor und einem Landschaftsrathe zu unterschreiben.

11) In dem Falle des §. 256. a. a. O. hängt es von seinem Befinden ab, ob er außer dem Landschaftsrathe noch einen besonderen Aufseher aus der Zahl der verbundenen Gutsbesitzer oder der Oekonomiekommissarien bestellen will.

12) Die in den §§. 269. und 277—280. a. a. O. dem Provinzialdirektor beigelegten Befugnisse gehen ausschließlich auf ihn über.

13) Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Königliche Kommissarius (§. 47. a. a. O.), weshalb etwaige Beschwerden über ihn an Letzteren zu richten sind.

14) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Provinzial-Direktors gehen sämmtliche Befugnisse und Obliegenheiten desselben auf ihn über.

15) Mit Zustimmung des Königlichen Kommissarius kann er sich in Verhinderungsfällen einen Substituten bestellen.

(Nr. 2711.) Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten. Vom 28. Mai 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Verordnen über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Anspruch auf Pension.

Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

§. 2.

§. 2.

Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den §. 1. gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 3.

Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, Falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

§. 4.

Verpflichtung zur Zahlung der Pension.

Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, so weit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§. 5.

Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältniß, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen.

§. 6.

Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§. 7.

Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maaßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Ober-Präsidenten festgesetzt.

§. 8.

Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch betheiligten Departements-

ments-

mentschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann Statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimistikum.

§. 9.

Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch Unsere Ober-Präsidenten nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch betheiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Betheiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art.

Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der betheiligten Korporationen oder Privatpersonen.

§. 10.

Bestimmung der Höhe der Pension.

Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

nach	zurückgelegtem	15ten	bis zum	zurückgelegten	20sten	Dienstjahre	$\frac{4}{16}$
=	=	20sten	= =	=	25sten	=	$\frac{6}{16}$
=	=	25sten	= =	=	30sten	=	$\frac{7}{16}$
=	=	30sten	= =	=	35sten	=	$\frac{8}{16}$
=	=	35sten	= =	=	40sten	=	$\frac{9}{16}$
=	=	40sten	= =	=	45sten	=	$\frac{10}{16}$
=	=	45sten	= =	=	50sten	=	$\frac{11}{16}$
=	=	50sten	Dienstjahre	....	....	....	$\frac{12}{16}$

ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, in soweit letztere nicht als Ersatz eines besonderen Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Rthlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Rthlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

§. 11.

Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann Statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 12.

§. 12.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht Statt gefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst angerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtskandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

§. 13.

Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§. 14.

Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder blos von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, Falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

§. 15.

Aufbringung der Pension.

Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgemeinen Zivil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen pensionsberechtigten Zivil-Staatsdiener, beizutragen.

§. 16.

Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Zivil-Staatsdienern auferlegt werden.

§. 17.

Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16.) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Ober-Präsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die sonst betheiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt.

§. 18.

§. 18.

Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

§. 19.

Allgemeine Bestimmungen.

Wegen der Anrechnung früherer Militairdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des Verlustes derselben, desgleichen wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Kommunal- und Zivil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 20.

Hinsichtlich des bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondere auch hinsichtlich der unfreiwilligen Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den hierin bisher befolgten Grundsätzen.

§. 21.

In den Ansprüchen, welche vormaligen Militairpersonen, die bei den §. 1. erwähnten Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionen, das Gnadengehalt und das Wartegeld der Militairpersonen zustehen, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden.
Frh. v. Canitz.